

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

321 (22.5.1824)

321<sup>ts</sup> Protocoll  
der durch den Waren-Congress für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituierten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- |              |  |
|--------------|--|
| „Bauern“     | von Nau.                                     |
| „Frankreich“ | Hirsinger, suppliert durch Herrn Engelhardt. |
| „Hessen“     | Pütsch.                                      |
| „Nassau“     | Ritter von Roessler.                         |
| „Niederland“ | Bourcoud, President.                         |
| „Preussen.“  | Jacobi.                                      |

Mainz den 22<sup>ten</sup> Mai 1834.

31.

Nachdem das Protocoll vorffnet war, wurden vom zutlichen Herren Präsidenten vorgetragen:

Die Administratif- Protocolle der Central- Commission vom 25. <sup>April</sup> und 12. <sup>Mai</sup> letzthin / N° 2447, und 2459.

Die Berichte der provisorischen Verwaltungs- Commission / N° 755, 835, 591, 908, 915,  
935 et 940 mit ihren Anlagen, sämtlich auf den Waren- Transport von Coella  
nach Biebrich Bezug habend, und aus welchen zusammen genommen sich ergibt:

I, Wu, auf die an sie ergangene Einladung der Großherzoglich Hessischen Regie-  
rung zu Mainz, die provisorische Verwaltungs- Commission, von dem Gesichts-  
punkt ausgehend, dass die Schifffahrt nach Biebrich, so wie sie bisher statt-  
gefunden hatte, gesetzwidrig sei, indem sie gegen den Beschluss der subdelegir-  
ten Commission vom 18<sup>ten</sup> September 1815 ware, welcher den für Bingen paten-  
tisierten Schiffen verbiete, die in Coella für die Herzoglich Nassauischen Rhein-  
häfen oberhalb Bingen angewiesenen Güter selbst mitzunehmen, den Stations-  
Controleurs den Befehl ertheilte, aufs neu und strengstens den Vollzug des ge-  
dachten Beschlusses zu handhaben /: Bericht N° 755 vom 25. <sup>April</sup> 1830 /

II, Worauf die Central- Commission der prov. Verwaltungs- Commission den Auftrag  
enthüllte, ihr sorgfältig von allem Prokonschaft abzuwenden, was über diesem Gegen-  
stand zu ihrer Kenntniß gelangen würde, sich aber jeder Maßregel oder Ent-  
scheidung über den Grund der Sache selbst zu enthalten /: Beschluss vom  
25. <sup>April</sup> im Administratif. Protocoll N° 2447, /

III, Inzwischen kam der Stations- Controleur zu Coella, unter dem 26. <sup>April</sup>, mit  
der Vorstellung an die provisorische Verwaltungs- Commission als Antwort auf  
ihren Beschluss N° I, ein; dass da der Beschluss vom 18<sup>ten</sup> September 1815 die  
Special- Beschlüsse der nämlichen Behörde, vom 29<sup>ten</sup> Juli 1814, 12.<sup>ten</sup> und 30.<sup>ten</sup>  
October

1841

October 1815 nicht zurückgenommen hätte, er glaubte, daß der Art. 125 der Convention von 1804 ihm die Pflicht auferlegt, in der zu Coeln für Bingen und das Rheingau bestehenden Lade-Ordnung in so lange nichts abzuändern, als die angeführten Beschlüsse nicht bestimmt zurückgenommen seyn würden, und eben so die Art. 19 à 21 der Convention von 1804, daß er demnach fortfahren würde, den Zustand der Dinge aufrecht zu erhalten, wie derselbe fortwährend in dieser Hinsicht zu Coeln bestanden, nämlich vor der Einführung des Rheinschiffahrts-Teiles, vor und nach der Organisation der Schiffer-Gilden, und bis auf den heutigen Tag.

Am 5<sup>ten</sup> Mai legte die provisorische Verwaltungs-Commission: durch ihren Bericht N° 538, die Gegenvorstellungen des Stations-Controleurs von Coeln, so wie die Antwort, welche sie ihm zu geben, für gut gefunden hatte, der Central-Commission vor; sie führte darin an, daß die Beschlüsse, welche sie angeworben hätte, mit entfernt zurückgenommen worden zu seyn, vielmehr ausdrücklich durch ihren Beschluss vom 10. November 1815 bestätigt worden wären: daß, wenn bisher eine Ausnahme von den Regel gemacht worden sei, daß einem Schiffer nur erlaubt seyn dürfe, auf der Stromstrecke zu fahren, für welche er patentiert wäre, diese Ausnahme nur für die Waren, welche zur inneren Consumption der Herzoglich Nassauischen Häfen selbst bestimmt waren, gegolten habe, aber nicht für die Transit-Güter; daß der Stations-Controleur es selbst hätte unterscheiden müssen, daß die Transporte nach Biebrich, so wie sie in der letzten Zeit zugemommen hatten, augenscheinlich nicht mehr zu der Ausnahme gehören könnten, weil sie vorzüglich aus Transit-Gütern bestanden hätten, und daß mithin es seine Pflicht gewesen wäre, die Ordnung herzustellen.

Würdiglich die provisorische Verwaltungs-Commission von diesem Angestellten erwartete, daß er in Zukunft den für Bingen patentisierten Schiffen keine Güter mehr anweisen würde um direkt in die Herzoglich Nassauischen Häfen gebracht zu werden, wenn sie nicht ausschließlich zum Verbrauch der besagten Orte bestimmt waren.

II. Hierauf ordnete die Central-Commission durch ihr Administrativ-Protocoll folgenden Beschluss vom 12. Mai N° 2459:

"Da die Fahrt von Coeln nach Biebrich formalen Gegenstand der Discussion bei der Central-Commission ist, und überall die Aufrechthaltung des Besitzstandes angerufen und verlangt wird: so kann die Central-Commission die vorläufigen Verfügungen an den Stations-Controleur in Coeln nur in so weit anerkennen, als sie das nicht abändern, was seither bestanden hat. Die Verwaltungs-Commission hat sich hierauf zu bemessen und die Unterbehörden zu bedeuten."

Dieser Beschluss wurde durch die Herren Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Nassau und Niederland unterschrieben, Hessen und Preussen hatten

hatten sich das Prestwoll offen behalten.

V.) Ehe die provisorische Verwaltungs-Commission Folge leistete, stellte dieselbe der Central-Commission: in ihrem Bericht N° 910, noch vor, dass bei dem gegenwärtigen Vorfall, und um ihre Haftbarkeit gegen alle Überstaaten rellig zu decken, da sie einem jeden derselben durch gleiche Dienstpflichten verbunden waren, unter welchen Staaten nothwendigerweise auch jene begriffen seien, welche in dem Besitz der 2 Stations-Städte waren, und deren Bevollmächtigte sich das Protocoll offen behalten hätten; sie noch anfeagen müsse, ob unter den Wörtern "was bisher bestanden hat" man die gesetzwidrigen Maßregeln verstehen und guthießen müsse, welche der Stations-Controleur zu Coeln bisher tolerirt habe; indem man in Coeln die fälschlich für Biebrich und das Rheingau declarirten Transit-Güter, laden lisse, und dass sie nach erhaltenen bestimmten Erklärung der Central-Commission in diesem Betreff, keinen Anstand mehr nehmen würde, den fraglichen Beschluss zu vollziehen, und in Vollzug setzen zu lassen.

Hierauf wurde die vorläufig bei den Herren Bevollmächtigten in Cirkel gesetzte Präsidial-Motion inserirt, welche von den Herren Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich und Niederland angenommen worden war.

Präsidialer Antrag:

Das Präsidium, welches ich im Lauf dieses Monats zu führen die Ehre habe, macht es mir zur Pflicht, die Aufmerksamkeit meiner sehr wohnten Herrn Collegen auf den Ton hin zu lenken, welcher in den Berichten und deren Aufschriften unserer provisorischen Verwaltungs-Commission auf den Anständen herrscht, die sich zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau erheben haben und welche, unbeküft der persönlichen Achtung, die ich für ihre Mitglieder hege, mir die Grenzen der Competenz zu überschreiten scheint, welche die mit der obersten Verwaltung der Rheinschiffahrt bekleidte Central-Commission ihr provisorisch vertheilt hat und wodurch Verwirrung in der Ausübung dieser Verwaltung herbeigeführt wird. Es blickt sogar in gesuchten Berichten und ihren Aufschriften ein Anstreich von Parteilichkeit in der Sache der fraglichen Anstände durch, welches in der gegenwärtigen Lage die geheurigen Grenzen zu setzen, die Würde der Central-Commission verschont.

Ich begnige mich instwilien, die Aufmerksamkeit meiner sehr weckten Herren Collegen auf die Berichte der provisorischen Verwaltungs- Commission und den Etiketten, Art. 914, 891, 935, so wie auf die sub-Art. 835 dem Stations-Controller Sack zu Berlin erhaltenen Befehle hinzu leiten, die alle dem Urtheil vorgringen, welches die Central-Commission in der Sache der fraglichen Anstände auszusprechen hat.

Foh glaube mich daher als eitlicher Präsident verpflichtet, der Central-Commission vorzuschlagen, in Ihrer Weisheit und ihrer Würde gemäss einen Beschluss

zu fassen, der ihre Verwaltungs-Commission wieder in den Wirkungs-Kreis zurückführt, wovon sie sich zu concentriren hat, nämlich: die Central-Commission durch ihre Einsichten und Arbeiten aufzuklären, und ihr damit entgegenzukommen, ohne jedoch ihren Entscheidungen vorzugreifen und ohne sich um andere Verantwortlichkeit zu bekümmern, als jene, welche ihr gegen die Central-Commission obliegt.

Um in meiner Eigenschaft die vollkommenste Unparteilichkeit zu üben, beklage ich mich, meinen sehr verehrten Herrn Collegen in Erwagung zu geben, die Herren Bevollmächtigten von Bayern und Frankreich einzuladen, die obenbezeichneten Nummern und anderes Aktenstücke, die sie zum Gegenstande gehörig glauben, gefälligst näher prüfen zu wollen, darüber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und nothigenfalls der Central-Commission einen zweckdienlichen Beschluss-Ertrag vorzulegen.

Preussen; Der Unterzeichnete bezieht sich auf vorstehenden Präsudial-Vortrag zu bemerken, dass er die in demselben angeführten Rubriken oder Analysen der Berichte der provisorischen Verwaltungs-Commission, nur für Anzeigen der zu behandelnden Gegenstände erkennen kann, wie die provisorische Verwaltungs-Commission sie nach den nicht widerrufenen Gesetzen oder Verordnungen betrachtet.

Der Unterzeichnete glaubt, dass die Verwaltungs-Commission, ohne sich dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen, nicht anders handeln kann, da die Protocolle der Central-Commission den Beweis abgeben, dass die Mitglieder desselben in ihren Meinungen über die Gültigkeit und Anwendung einiger Verordnungen, wonon der Stations-Controleur in Coilln die einen bestreitet und sich auf andere stützt, nicht einig sind.

Was die, in Betriff der Stetigkeit über die Fahrt von Coilln nach Biebrich von der Central-Commission genommenen Beschlüsse anbelangt, so verlangt der Unterzeichnete, dass die den Verwaltungs-Protocollen einverlebte Conclusa über den fraglichen Gegenstand, den im grossen Protocoll enthaltenen Akten, als Belegstücke beigelegt werden, indem die Akten sonst unvollständig seyn würden.

#### Conclusum.

#### Die Central-Commission,

Nach Ansicht der Berichte der provisorischen Verwaltungs-Commission und der Anlagen, wie sie im Eingange dieses Protocolls angeführt sind, betreffend die dem Stations-Controleur zu Coilln gegebene Wissung, hinsichtlich der Ladungen und Waren-Transporte nach den Herzoglich Nassauischen Häfen; dem vorstehenden Präsudial-Antrag willfahrend, und in dieser Hinsicht der Meinung der Herren Bevollmächtigten von Bayern und Frankreich bestimmend, welche mit dem amtlichen Berichte über diese Sache beauftragt waren, nimmt folgendes Conclusum an.

Die Central-Commission kann für die provisorische Verwaltungs-Commission keine andere Verantwortlichkeit anerkennen, als die, mit welcher sie ausschliesslich gegen

A. A.

gegen die Ober-Behörde verpflichtet ist, welche sie constituit hat, und welche keine andere seyn kann, als die Central-Commission selbst.

Die provisorische Verwaltungs-Commission hat um so weniger von ihren Bedenkt-lichkeiten einen Vorwand ableiten können, um die Befehle der Ober-Behörde nicht zu vollziehen, oder sie zu vertagen, als ihre Bedenktlichkeiten, welche bei jedem andern Vorfalle zu entschuldigen gewesen wären, nicht aus jenem strengen und unschlägbaren Pflicht-Gefühl herzukommen scheinen, welches sie so ehrwoll in so vielen andern, Umsicht erheischenden, Umständen befolgt hat; sondern vielmehr aus vereinzelten Erwägungen, welchen aber die Central-Commission, in dem Interesse des Dienstes und der Würde aller Rheinufstaaten, woraus sie besteht, ihre Anerkennung nur vollständig versagen kann.

Es war der provisorischen Verwaltungs-Commission um so leichter, ihren Pflichten gegen die Oberbehörde nachzukommen, und dieselben richtig aufzufassen, als sie dem Stations-Controleur zu Coeln nur eine Abschrift, in terminis, der Conclusion der Central-Commission zuzusenden hatte! Indem sie auf diese Art diesem Beamten die Obliegenheit überließ, das zu handhaben, was früher bestanden, übertrug sie, so zu sagen, auf ihn, und auf die von ihm geduldeten Maßregeln, so zu sagen, den Theil der Verantwortlichkeit, die sie für sich allein dadurch übernommen hatte, dass sie gegen den vorliegenden Beschluss der Central-Commission, den früheren Zustand der Dinge, über dessen Gesetzmaßigkeit die ganze bei der Central-Commission anhängige Streitfrage geführt wird, und von dessen provisorischer und alleiniger Aufrechthaltung es sich handelt, nicht aber von dessen Genehmigung, wie sie unterstellen zu müssen, geglaubt hat; damit nichts an den Rechten verändert würde, welche jeder der in dem Streit befangenen Theile in Anspruch nahm, änderte, und dadurch factisch der zu nehmenden Entschlüssen vorsprach. —

Weil entfernt, die provisorische Verwaltungs-Commission negen ihrer bisher geäußerten Meinung tadeln zu wollen, welche ohne Zweifel in der innigen Überzeugung ihrer Mitglieder begründet ist, kann dennoch die Central-Commission nicht umhin, ihr zur Nachachtung, für ihr künftiges Benehmen, die allgemeine Bemerkung zu machen, wie weit es von einer Meinung zu That-Handlungen selbst seyn, oder gar zu Vollzugs-Maßregeln und wie sehr ihre Unmöglichkeit ebensowohl, wie ihre Verantwortlichkeit erheischen, dass sie mit Vertrauen und ohne Verzug die Beschlüsse vollziehe, welche ihr die Central-Commission zu dem Ende zugehen lässt. —

Abschriften aller den 31. dieses Protocols ausmachenden Akten-Stücke sollen an die provisorische Verwaltungs-Commission gelangen, mit der Weisung, ohne Aufschub zu dem Vollzug des Beschlusses der Central-Commission N° 2459 vom 12. dieses zu schreiten.

Prussia;

Pdt.

Preussen; Indem ich mir über vorstehendes Conclusum das Protocoll offen halte; will ich blos dieses aussern, daß ich mich gefragt habe: — was ich thun würde, wenn ich Octroi-Baumter wäre und die verwaltende Behörde mich pure et simpliciter, die Expedition eines Conclusum der Central-Commission zuschickte, wodurch mir ein Befehl oder ein Verbot insinuiert würde, wozu der Bevollmächtigte meiner Regierung nicht concurriert hätte? — und habe mir geantwortet: daß ich mich darauf beschränken würde, jenes Conclusum meinen Oberen einzurichten, ohne mir zu erlauben, es ohne ihre Genehmigung in Vollzug zu setzen.

Ich habe mich seuer gefragt: — ob ich in der Eigenschaft als Mitglied der Central-Commission, bei mir noch manglenden Instructionen, wohl daran thun würde, einem Conclusum der Majorität der Central-Commission beizutreten, wodurch sie die Autorität der verwaltenden Behörde paralysirt, indem sie einen Beamten, der auf dem Territorium meines Souveräns fungirt, in einem Verfahren maintainirt, welches seit langer Zeit zwischen ihm und der verwaltenden Behörde in bestreiteter Gegenstand ist, und in welchem Verfahren gerade die Quelle des Streites liegt, der die Central-Commission seit zwei Monaten beschäftigt? — und ich habe meine Frage verneinend entschieden.

#### Conclusum.

Die Central-Commission beschränkt sich in Antwort auf obiges Volum zu bemerken, daß der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte in dem Sinne und mit Verweichung der Pflichten eines Local-Beamten vertheilt; da es sich doch in der That nicht von einem Befehl handelt, den die Central-Commission dem Stations Controleur zu Coeln zugehen ließ, und auch nicht von dem, was er zu thun hatte, wohl aber von einer Weisung an die Verwaltungs-Commission, um das Verbot aufzuheben, welches sie allein, diesem Beamten zuzusenden, gewagt hatte, dasjenige fortwährend zu thun, was er, ohne Widerspruch seiner Local-Ober-Behörden, bisher seinen Pflichten als gemeinschaftlichen Beamte gemäß nachstet hatte: die Local-Frage steht demnach ganz ausser Beziehung mit der Bemerkung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, indem die Central-Commission eben die Weisung, welche die provisorische Verwaltungs-Commission dem Beamten hatte zugehen lassen, zurückgenommen hatte, und welche der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte nicht guthissen konnte, weil er selbst erkannte, daß dadurch die Streitfrage an der Wurzel verhauen wurde, und deswegen die Verwaltungs-Commission nothwendigerweise auf den Inhalt des Beschlusses vom 25. April letzthin zurückgebracht werden musste, indem ihr dadurch vorordnet worden war, sich aller und jeder Maßregel, die den Grund der Haupt-Frage berichtet, zu enthalten, und der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte diesem Beschlusse in allgemeiner Vereinstimmung beigetreten war.

Preussen; Ich bin weit entfernt, irgend etwas anderes sagen zu wollen, als daß die Octroi-Beamten, laut ihrem Eid, gleichzeitig unter der Central-Commission und ihrer resp. Landesherrschaft stehen, und keine Regierung der Ufstaaten sich durch Conclusa

pe.

pr. Majora in Angelegenheiten bindet, welche in die organische Verfassung der Rheinschiffahrt eingreift. — Im vorliegenden Fall führt die provisorische Verwaltungs-Commission fort, dem Stations-Controleur zu Coeln zu verbieten, was sie ihm längst und oft verbot. — Ob sie daran im jetzigen Augenblick wohl oder übel thut, — das untersche ich bis jetzt nicht, sondern stelle bloß die Lage vor, in welche der Stations-Controleur zu Coeln durch das Conclusum pr. Majora und das Verfahren der Verwaltungs-Behörde versetzt wird, wenn letztere ihm jenen Beschluss pure et simpliciter mittheilt.

Bayern; 1<sup>o</sup> Ist der Gegenstand nicht in der organischen Verfassung, d. i. in die Grundverfassung eingreifend;

2<sup>o</sup> hat die Verwaltungs-Commission dem Coellner-Stations-Controleur in früheren Beschlüssen die Stempelung der nach dem Rheingau und nach Biebrich angewiesenen Güter nicht verboten.

Durch den Beschluss der Verwaltungs-Commission vom 10. November 1818 blieben die zur Binger-Intermediär-Fahrt eingeschriebenen Schiffer bestigt, die von Coeln nach dem Rheingau destinierten Güter zu laden. Wenn sie keine Rheingauer-Schiffer sind, so bleibt ihnen freier die Verpflichtung über diese Güter von Bingen aus, auf ihre Kästen und in ihren eignen Fahrzeugen, an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Sind sie aber Rheingauer-Schiffer, so führen sie die fürs Rheingau und Biebrich bestimmten Güter, direkt an ihren Bestimmungsort.

Der Stations-Controleur in Coeln hat demnach die Verpflichtung, die Frachtbriefe der nach dem Rheingau und nach Biebrich bestimmten Güter, nur Ladung für die Intermediärfahrt von Coeln nach Bingen, zu stampfen.

Wenn demnach die Verwaltungs-Commission dem Stations-Controleur nun verbietet will, diese Güter-Anweisungen zu stampfen, wenn sie den Binger-Schiffen verbietet will, die Rheingauer und Biebricher Güter nach Bingen mitzunehmen, so ist sie mit ihren früheren Beschlüssen im Widerspruch. So viel als Anmerkung zu vorstehenden Königlich Preussischen Erklärung.

Hessen; Bezieht sich auf seine Insertionen in dem folgenden § II.

### § II.

Hessen; Gegen das Conclusum der Central-Commission, so dieselbe in dem 320 ten Sitzungs-Protocoll genommen; habe ich um desswillen zu protestieren, mich geneigkt gefunden, weil ich mich durch zwei in demselben begriffene Punkte gravirt sehe.

Die erste Beschwerde besteht darin, dass das doppelseitige Bugehrat, den Zeitpunkt vor der Nassauischen Neuordnung, wodurch der Stations-Hafen von Mainz entstanden worden, mit unter den Status quo zu begreifen, der herzustellen ist, ohne alle Rücksicht geblieben. Die von Nassau neu errichtete

Fahrt

B 3,

Tahrt von Hochheim und Biebrich et vice versa in den Rhein hat gleich Anfangs an dem Rheinstrom das grosse Erstaunen erzeugt. Die Verwaltungs-Commission hatte dieselbe bei der Central-Commission amtlich denunciirt, und dessen hatte man sich aus Gründen der Gesetzlichkeit, des Bestandes und das Interesse des Handels und der Schiffahrt dieser auffallenden und ungebührlichen Thathandlung entgegengesetzt und auf ihre Zurücknahme gedrungen. Hierauf sind die vielfachen Arrestationen und Störungen entsprungen, welche Folgen der bezeichneten Neuordnung gewesen. Wenn also irgend eine Thathandlung während dem Rechtsstreit aufgehoben werden soll: so ist es vorzüglich diese! Sie muss provisorisch aufgehoben, und die Frage über deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit der richterlichen Entscheidung anheim gegeben werden. Meine Beschwerde geht also dahin, dass das Conclusum fortwährend diese Neuordnung bestehen lässt.

Meine zweite Beschwerde betrifft die Auflage, die Hessen gemacht worden, dass dasselbe auch einstweilen sich rücksichtlich der aus dem Main kommenden Fahrzeuge aller Arrestationen enthalten soll.

Dieses Recht gründet sich auf den ausdrücklichen Inhalt des Gesetzes, nemlich auf den 12<sup>ten</sup> Artikel der Convention von 1805, vermöge dessen nur die von Frankfurt kommenden Schiffe von dem Umschlag bei Mainz befreit, die andere aus dem Main kommenden Schiffe aber denselben unterworfen sind. Sind manchmal der gleichen Schiffe dennoch freigelassen worden: so ist solches entweder clandestine geschahen, oder w. nur die Folge freiwilliger Gestattung, die nicht präjudizieren kann. Es ist daher von der Unparteilichkeit der Central-Commission zu hoffen, dass sie beiden Beschwerden gerecht abhelfen wird.

Hessen; In Beziehung auf den in dem Verwaltungs-Protocoll vom 12<sup>ten</sup> d. M. N° 268 von der Central-Commission gefassten Beschluss, habe ich mit das Protocoll offen behalten. Ich bin bereit diesem Beschluss beizutreten, doch nur unter der unbestrittenen Voraussetzung, dass unter dem jetzigen Zustand der Schiffahrt derjenige zu verstehen sei, der sich auf die Convention von 1805, auf die in Gemässheit dieser Convention von den competenten und gesetzlichen Behörden erlassenen Verfügungen, und namentlich auf die Verordnungen der subdelegirten und jetzt bestehenden Verwaltungs-Commission gründet.

Die illegalen Einladungen in Coeln für den Hafen von Biebrich, für welche in Coeln kein Prangregister eröffnet ist, und die der dortige Stations-Controleur in Widerspruch mit allen früheren und selbst mit den von der Central-Commission erlassenen Vorschriften verlaubt hat; die gesetzwidrigen Fahrteten von Coeln nach Biebrich durch Schiffer, die zu dieser Stromstrecke nicht berechtigt sind; die Gewaltthaten endlich, welche man Nassauischer Seite gegen die Binger Schiffer verübt, die ihrer Pflicht gemäss, anstatt nach Biebrich,

nach

Bb/

nach dem Ort ihrer gesetzlichen Bestimmung, nemlich nach Bingen zu fahren gedachten; alle diese Attentate, welche zum Zweck haben, die in Mainz zu intreitenden Rheinschiffahrtsgebühren zu abbraudien, und den Stationshafen zu umgehen, haben einen gesetzlosen und anarchischen Zustand in der Schifffahrt herbeigeführt. Sollte der obenangeführte Beschluss der Central-Commission dahin ausgelegt werden können, dass der so eben erwähnte Zustand aufrecht zu erhalten sei; so glaube ich förmlich gegen eine solche Interpretation protestieren und erklären zu müssen, dass eine jede Abänderung in der Schifffahrt, welche den durch die Wiener-Convention garantierten Zustand stört, als eine unbefugte und tractatenwidrige Handlung, die für die Großherzoglich Hessische Staatsregierung keine verbindliche Kraft haben kann.

Indem man die bestimmtesten und deutlichsten Gesetze fortwährend in Zweifel zieht, ist es leider dahin gekommen, dass man in der Gewissmaessigkeit allein keine Garantie mehr findet.—

Um einer jeden Misdeutung von Seiten der Verwaltungs-Commission vorzubeugen, schlage ich vor, dieser Behörde die Weisung zu ertheilen:

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Strenge und Pünktlichkeit vollziehen zu lassen, und die Schifffahrt in dem gesetzmässigen Zustand zu erhalten, in welchem sich dieselbe befand, bevor die illegale Fahrt von Coella nach Biebrich begonnen hatte.

Hessen; Beree ich in die Beantwortung der in der letzten Sitzung von mehreren Herrn Berollmächtigten aufgestellten Behauptungen ungeki, dürfte es zweckmässig seyn, den jetzigen Zustand der Rheinschiffahrt, auf welchen sich der von mir in Anspruch genommene Besitzstand gründet, zu entwickeln und näher zu beachten.

In dem §. 16. der Octroi-Convention wird gesagt.

"Es wird die Schifffahrt, welche in den Stations-Häfen statt hat, Schiffer: "seinen ausschliesslich anvertraut, welche letztere zu Folge des gegenwärtigen Vertrags zu Mainz und Coella vereinigt, und besondere Reglements und einer der Rheinschiffahrt angemessenen Polizei unterworfen werden sollen." Dieser Vorsprung schliesst die Kleinschiffer aus, welche bekanntlich nicht zu den Schiffereien in Coella und Mainz gehören, von der Befugniß aus, in diesen Stations-Häfen zu laden. Da General-Direction, gab der Rheinschiffahrt eine dem §. 16. angemessene Einrichtung, die später im Jahr 1809 von dem Frankoisischen Staatsrath Montalivet eigenmächtig und unsittig abgeändert wurde. Im Widerspruch mit dem §. 16. befahl er auch die Kleinschiffer in den Stations-Häfen zur Ladung zu zulassen.

Im Jahr 1815 verließ die subdilegite Commission eine Verordnung, durch welche die von Montalivet getroffene Einrichtung als gesetzwidrig aufgehoben und

eine

et.

eine den damals bestandenen und noch bestehenden Staatsverträgen angemessene  
Ordnung eingeführt wurde. Seit der erwähnten Verfügung vom Jahre 1816, welche  
in die Rangfakten eine neue Ordnung brachte, ist über diesen Gegenstand keine  
anderw erschienen, dagegen viele die zum Zweck haben, sie noch mehr zu befe-  
stigen.

Es wurden diese Verordnung zu Folge, in den Stations-Häfen alle Waren-  
transport ausschließlich den Gildeschiffen angewiesen, und diese in directe und  
Intermediärschiffer unterteilt. Für die Berggüter wurde in Coelln eine Intermedia-  
Fahrt nach Coblenz und später eine nach Bingen errichtet; auch wurde in  
dem Patent eines jeden Schiffers die Stromstrecke berechnet, die er zu befahren,  
benutzt ist. In Gemäßheit dieser Bestimmungen laden die Coblenzer- Inter-  
mediärschiffer in Coelln alle Güter ein, die für Coblenz oder für die zwischen  
dieser Stadt und Coelln gelegenen Häfen bestimmt sind. Dieselbe Ordnung  
wird in Betreff der Binger-Schiffer eingehalten, von welchen keiner das  
Recht hat, über Bingen hinauszufahren.

Die von mir früher angeführten Beschlüsse, welche sowohl die subdelegie-  
re Commission, als die unter Aufsicht der Central-Commission mit der Rhein-  
schiffahrts-Ordnung beauftragten Verwaltungs-Commission erlassen hat, haben,  
wie schon gesagt, alle zum Gegenstand die getroffene Einrichtung zu erhalten,  
und zu befestigen. Es ist darin ausdrücklich den Stations-Controleurs anbefoh-  
len, den Schiffen keine Güter anzuweisen, deren Bestimmung für einen Ort  
lautet, der außerhalb der in ihrem Patent angegebenen Stromstrecke liegt, über  
welche hinaus sie keinen Schiffs-fahren lassen sollen.

Die directen Gildeschiffer sind mit dem Warentransport der von Coelln nach  
Mainz Statt findet, beauftragt; der §. 58 des Gilde-Reglements schreibt vor,  
dass sie die nach dem Rheingau bestimmten Waren nach Mainz bringen müssen,  
von wo sie in dazu geeigneten Fahrzeugen nach den, oberhalb Bingen im Rhein-  
gau gelegenen Häfen verkehrt werden sollen. Indem dieser Paragraph den  
directen Schiffen gestattet, ausnahmsweise für zwischen Häfen des Rhein-  
gaus Waren einzuladen, bestimmt er, auf welche Art der Transport der von Coelln  
nach dem Rheingau bestimmten Güter Statt haben soll.

Der Transport der Berggüter von Coelln findet also mittelst dreier Fahrten/  
Statt, deren Einrichtung lediglich auf dem Grundsatz beruht, dass keiner der  
dazu gehörigen Schiffen, Güter für einen außerhalb der ihm angewiesenen Strom-  
strecke gelegenen Ort laden darf; die Umschlagsrechte in Coelln und Mainz,  
welche die Grundlage des jetzt auf dem Rhein eingeführten Verwaltungs- Sys-  
tems bilden, und die so eben angeführte Grundsatz, der ein wesentlicher Be-  
standtheil zu letztem ist, sucht beide, Narre zu untergraben.

Diese Darstellung der jetzt auf dem Rhein bestehenden Ordnung, welche  
sich

sich auf die Convention von 1806 und die darin vorgeschriebenen Reglements und polizeilichen Verfugungen gründet, kann allein die Norm zu dem volamirten Besitzstand für den Mittelrhein gelten; denn sie enthält weiter nichts, als die Anwendung der Verträge und Gesetze, die noch immer in Kraft stehen.

Indem die Nassauische Regierung die Binger-Schiffer von dem Ort ihrer Bestimmung entfernt und ihre Fahrzeuge Gewaltsäm nach Biebrich führen lässt; indem sie durch diese Maasregel zu beweichen sucht, den gewungenen Umschlag in Mainz aufzuheben und den Stationshafen dieser Stadt nach Biebrich und Hochheim zu verlegen, handelt sie den Tractaten zuwider; sich erlaubt sich gewaltsame Eingriffe, in ein in durch die Wiener-Convention garantierten Besitzstand, welchen alle Uferstaaten und in ihrem Namen die Central-Commission aufrecht zu erhalten, die Pflicht hat.

In Betreff der Schiffe, die aus dem Main nach dem Oberrhein und von dem Oberrhein in den Main fahren, schreibt der §. 12. der Convention vor, dass nur die Fahrzeuge, welche von Frankfurt kommen oder nach dieser Stadt gehen, von dem Umschlag zur Mainz befreit seyn sollen. Die Gesetze, aber nicht einige Statt gefundene Ausnahmen bilden die Grundlage eines Rechtszustandes. Ausnahmsweise und im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen kann ein Recht nur dadurch erworben werden, dass ein solches auf erhobene Klage von dem competenten Richter erkannt oder, dass es in contradicitorio nachgegeben werden. Dieser Fall hat sich aber in Mainz nie ereignet. Es hat noch kein Schiffer, der aus dem Main oder in diesen Fluss fuhrt und nicht von Frankfurt kam, oder dahin gegangen ist, sich geweigert, das Umschlagsrecht anzuerkennen, viel weniger denn, dass man ihm auf seine Erklärung in Mainz nicht umladen zu wollen, diese Begünstigung anders als freiwillig hätte zugestehen können. Die Waren, welche überhaupt ohne überwuchern an Mainz vorbeiführt werden dürfen, können auch ohne umzuladen, in den Main und aus denselben geführt werden. Hierzu sind die meisten Landesprodukte und Gegenstände zu rechnen, die nur eine sehr rohe Bearbeitung erhalten haben; aus welchen gristenthalts die Ladungen bestanden, die von Hochst, direkt nach dem Oberrhein gebracht wurden, und deren der Nassauische Herr Bevollmächtigte in seinem Votum der letzten Sitzung erwähnt. Es mag sich übrigens schon öfters der Fall euge tragen haben, dass Schiffer mit Kaufmannsgütern beladen, der Wachsamkeit der Beamten entgangen sind, und den gewungenen Umschlag nicht eingehalten haben; ich selbst habe bereits die darüber von dem heutigen Oberbürgermeister an mich gelangten Proclamationen der Central-Commission vorgelegt. Diese Defraudationen geben aber kein so wenig ein Recht, ungehindert vom Main in den Oberrhein und umgekehrt zu fahren, als diejenigen, mittelst welcher Waren von Coilln nach dem Rheingau durch Schiffer, die für diese Stromstrecke nicht patentisiert waren, gebracht wurden, ein Recht geben können, direkt von Coilln mit

mit Kaufmannsgütern nach Biebrich zu fahren. Dass diese Fahrt gesetzwidrig sey, wurde auch bereits von dem Bayerischen Herrn Commissär dadurch anerkannt, dass er vorschlug, eine gesetzliche Fahrt von Coeln nach Biebrich, gleich der von Coeln nach Bingen, zu errichten. Waren die clandestinen Handlungen, auf welche der Nassauische Herr Commissär seinen gegenwärtig in Anspruch genommenen Besitzstand gründet; keine Defraudationen, so müsste der Nassauische Herr Commissär die gesetzlichen Bestimmungen speziell bezeichnen können, welche die von mir wörtlich mitgetheilten Verordnungen ungültig machen und die darin prohibirten Fahrten erlauben. Anstatt dessen erschöpft er sich aber in leeren Declamationen!

Der Bayerische Herr Commissär glaubt die Behauptung, dass die Stadt Mainz das im 3.12. der Octroi-Convention berechnete Umschlagsrecht besitze, dadurch zu entkräften, dass er erklärt, es sei das von dem Oberbürgermeister angeführte Beispiel des Schiffers Michael Fischer unter einem die Sache entstellenden Gesichtspunkt dargestellt worden. Gestellt, diese Beschuldigung wäre begründet, so würde sie in Betriff des Rechtszustandes nichts beweisen noch andern. Allein die Sache verhält sich im Wörtlichen buchstäblich so, wie sie in meinem früheren Votum in der Kurze angeführt ist.

Der Bayerische Mainschiffer Fischer war mit Waren, die größtentheils für Mainz bestimmt waren, unter welchen sich aber auch 270 Centner für Straßburg befanden, von Schweinfurt abgefahren. Letztere führte der Schiffer Fischer nicht mit sich nach Mainz, sondern er ließ sie in einem besonderen Fahrzeug geladen, in Kostheim zurück, wo sie einem directen Straßburger-Gildeschiffer abgegeben und von diesem nach Straßburg gebracht werden sollten. Der in der Tour nach Straßburg gestandene Gildeschiffer Durch, machte der Städtischen Behörde die Anzeige von der projectirten Fahrt von Kostheim nach Straßburg, durch welche er mit Recht den gehuungenen Umschlag gefährdet und seine Gerichtsamkeit als in der Tour lädender Gildeschiffer beeinträchtigt glaubte. Auf seine begründeten Reclamationen wurde von Seiten der Hafenpolizey in Mainz dem Schiffer Fischer angedeutet, dass die in Kostheim zurückgebliebenen 270 Centner nicht direct nach dem Oberrhein, sondern nach Mainz gebracht werden müssten, um daselbst, vermöge 3.12. der Octroi-Convention, umgeladen zu werden. Dies geschah; die erwähnten in Kostheim zurückgebliebenen Waren, anstatt direct von da nach Straßburg verladen zu werden, wurden den 19. Maers nach Mainz gebracht und bei dieser Gelegenheit das Umschlagsrecht der Stadt Mainz, welches vorletzt zu werden bedroht war, aufrecht erhalten. Ob die erwähnten Waren von dem Schiffer Fischer oder von einem jeden andern Schiffer nach Straßburg gebracht werden sollten, und ob der Schiffer Reclama-

-tionen/

O. 1

tionen an den Eigenthümer der Waren oder dieser an jenen zu machen hatte, konnte der Hafen-Polizei sehr gleichgültig seyn; wu denn diese Nebenumstände, die von der Bayrische Herr Commissär erwähnt, nicht den mindesten Bezug auf das Umschlags-Recht haben, von welchem hier allein die Rede ist. Hätte der Königlich-Bayrische Herr Commissär von diesem Vorfall, in so fern er die obwaltende Discussion betrifft, eine genaue Kenntniß genommen: so würde er mich der Unmöglichkeit überhoben haben, ihn einer ungegrundeten Berichtigung zu überweisen.

Eben so ungegrundet ist dasjenige, was der Herzoglich Nassauische Herr Commissär zur Entschuldigung des Stations-Controleurs in Coelln vorbringt, der den bestehenden Verordnungen zuwider, den Schiffen erlaubt, Güter einzuladen, deren Bestimmungs-Ort außerhalb der ihnen angewiesenen Stromstrecke liegt. Der Stations-Beamte in Coelln sucht sich nemlich damit zu entschuldigen, dass er eine vom Inspector Gergens erlassene provisorische Instruction anführt, der zu Folge er die nach dem Rheingau bestimmten Güter an Binger-Intermediärschiffer abgeben sollte. – In dem S. f. diese Instruction wird gesagt:

"Alle für das Rheingau bestimmten Güter müssen entweder direkt nach Mainz verführt und von da mittelst der Marktschiffer an die Orte ihrer Bestimmung gelangen; oder aber den Binger-Schiffen verladen werden, welche solche zu Bingen ausladen und auf ihre Kosten in ihren Fahrzeugen an ihre Bestimmungs-Orte zu besorgen haben."

Da dieser Verordnung gemäß, die nach dem Rheingau bestimmten Güter in Bingen ausgeladen werden sollen, so musste der Stations-Controleur in Coelln sie auch nach Bingen und nicht an einen Ort des Rheingaus anweisen, wohin sie erst der Stations-Controleur in Bingen, bei ihrer Verladung in andere Fahrzeuge, anzuweisen hatte. Uebrigens ist diese provisorische Instruction eines einzelnen Beamten durch spätere Verwaltungs-Beschlüsse aufgehoben worden. Auch konnte der verstorbene Inspector Gergens, unter den nach dem Rheingau zu verfuhrenden Gütern, keine andre als die für die Consumption des Rheingaus bestimmten verstehen, indem er seinen Lebzeiten von einer Gebühren-Depravation und Umgehung des Mainzer-Stations-Hafens, durch Verschleppung der nach dem Oberrhein und Main bestimmten Waren über Biebrich und Hochheim noch keine Rede und auch nicht vorzusehen war, dass in der Folge aus dieser klaren, deutlichen und bestimmten Verordnung, ein solcher Missbrauch entstehen würde. Nach der Angabe des Königlich Preussischen Herren-Berollmächtigten befanden sich damals jährlich die Rheingauer Güter auf etwa 2000 Centner; seit einigen Wochen sind 6 mit Kaufmannsgut beladene Schiffe von Coelln abgefahrun und in Biebrich angekommen. .... Wen werden nicht alle diese Umstände überzeugen, dass die Entschuldigung des Stations-Controleurs in Coelln eine leere Ausflucht ist. Der Herzoglich Nassauische Herr

Herr

D1,

Herr Commissär, welcher diesen Beamten den verständigen Lack nennt, würde ihn mit trüffelnden bezichtigt haben, wenn er ihn den pflichtvergessenen, die Anzahl befehlenden Lack genannt hätte.

Der von mir in Anspruch genommene Besitzstand gründet sich auf Verträge und Gesetze, welche noch alle in Kraft stehen; er gründet sich ferner auf die Ordnung, welche in der Schifffahrt bis zum Augenblick der jetzt eingetretenen Discussion bestanden hat. Auch stimmen meine Ansichten hierin vollkommen mit denen der Verwaltungs-Commission überein, welche aus einsichtsvollen und sachkundigen Männern besteht, die im Dienst der Rheinschifffahrts-Verwaltung ergraut sind. Dagegen hat der Nassauische Herr Commissär kein andres Mittel, um den von ihm reklamierten Besitzstand zu vertheidigen, als daß er die begangenen Defraudationen und das gesetzwidrige Verfahren eines pflichtvergessenen subalternen Beamten anruft. Hierin liegen alle seine Beweismittel. In den zahlreichen Noten, welche er bis jetzt zu Protocoll gegeben hat, ist nicht ein einziges Gesetz angeführt, durch welches seine Behauptungen auch nur den Schein der Rechtmäßigkeit erhalten. Die von mir angeführten Verträge und Gesetze übergeht er mit Stillschweigen, obschon dieselben, und unter ihnen namentlich der von mir im 316ten Sitzungs-Protocoll mitgetheilte Beschluss der Verwaltungs-Commission vom Jahr 1818 nicht unbeachtet von der Central-Commission bleiben durften, ohne sie dem Vorwurf der Inconsequenz auszusetzen. — Der unparteiische und unbefangene Richter wird nicht lange im Zweifel seyn, auf welcher Seite das Recht und auf welcher das Unrecht ist. Es wird ihm nicht der auffallende Unterschied entgehen, der sich aus meinen Behauptungen und denjenigen ergiebt, die man mir bis jetzt entgegengestellt hat. In diesen finde ich, wie schon gesagt, nirgends ein Gesetz angeführt, das ihnen zur Stütze dienen könnte. Nur der Königlich Franckesische Herr Commissär erwähnt in seinem Votum des 5.12. der Octroi-Convention, und zwar indem er die darin ausgesprochene Bestimmung angreift, wodurch er offenbar den Staatsvertrag verletzt, in welchem sie enthalten ist. Er sagt der §.12. wäre nicht anwendbar, weil man nicht beweisen könne, daß er befolgt worden sei. Dieser im Recht ungrundeten Anmuthung, stelle ich da in keinem Gesetzbuch bestrittene Behauptung entgegen, daß ein Gesetz schon dadurch allein in Kraft tritt, daß es von der competenten Behörde ausgegangen und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Uebrigens beweisen da Register des hiesigen Erhebung-Amts, daß nur ein Schiff mit Kaufmannsgütern beladen von Hochheim nach dem Oberhafen passirt ist. Dass dieses bis jetzt, mit Vorwissen der Hessischen Behörden Statt gefunden hat, mußte erwiesen werden, und dann selbst würde man keinen gültigen Rechtsgrund haben;

um

De/

um eine in einem Fall freiwillig zugestandene Erlaubniss, als ein Recht für alle Fälle und alle Zeiten zu erklamieren. Allein das von Seiten der Städtischen Behörde gegen die Schiffer Fischer und Sonner ungewöhnlich Verfahren beweist hinlänglich, daß sie keinem in dem Main oder aus diesem Fluss fahrenden Schiffer, nunmehr nicht von Frankfurt kam oder nach dieser Stadt sich begab, die Erlaubniss vertheile, mit einer aus Kaufmannsgütern bestehenden Ladung an Mainz direct vorbeizufahren zu dürfen. Wenn fernher der Königlich-Preussische Bevollmächtigte fragt: was in dem gegenwärtigen Augenblick die Central-Commission thun soll? so ergibt sich die Antwort aus der ihm obliegenden Pflicht die bestehenden Staats-Verträge und Gesetze aufrecht zu erhalten.

Da die Nassauische Herr Commissär die von mir aufgestellten Rechtsgründe nicht zu bestreiten vermug, so richtet er seinen Angriff auf einzelne Worte und Ausdrücke, die ich aber nirgends in unsern Protocollen aufzufinden vermug. Mich läßt er sagen, Hessen drohte mit der Selbsthilfe; ich erklärte offen, daß sich die Grossherzoglich Hessische Regierung in die Rhinschiff-fahrt nicht einmischen, die Bestrafung der Schiffer der Verwaltungs-Commission beimstellen wolle etc. etc. Sollte die Central-Commission, wie er ferne behauptet, gesagt haben "qu'un forfait a été consommé" so könnte diese Behauptung sich nur auf die in Laub verübten Arrestationen und die mit Gewalt nach Bibrich gebrachten Schiffe, welchen man, laut den amtlichen Protocollen, Nassau-sche Flaggen aufgedrungen hat, beziehen. Über die Thesen von Eingang- und Transilgut habe ich keine Gelegenheit gehabt, meine Meinung auszusprechen, wie der Nassauische Herr Commissär angiebt; indem dieser Gegenstand bei der Central-Commission nicht zur Sprache gekommen ist. Endem er schließlich das Verlangen, den Stapel aufrecht zu erhalten, eine Satyre nennt, gibt er die Absicht zu erkennen, der Umwirkung der jetzt auf dem Rhein gesetzlich bestehenden Ordnung einen Lobud zu halten, zu welcher ihm allerdings die Behauptungen, die er bis jetzt aufgestellt hat, hinlängliche Materialien liefern.

In so fern das letzte Conclusum der Central-Commission die Rechte meines allerhöchsten Hofes verletzt, und den durch die Wiener-Convention garantirten Besitzstand angreift, glaube ich wiederholt gegen diesen Beschluff förmlich protestieren zu müssen. In Betreff der in den 319<sup>te</sup> und 320<sup>te</sup> Sitzungs-Protocollen an mich eingegangen Einladung, habe ich die Ehr Folgendes zu erwiedern:

Da das Unschlagsrecht nicht allein die Städtischen Intraden, sondern hauptsächlich das allgemeine Interesse des Handels und des Schifferstandes, so wie die Gewerbstätigkeit vieler Tausende der Uferbewohner betrifft, so ist es natürlich, wie der Königlich Preussische Herr Commissär sehr richtig bemerkt,

bemerk't, dass im Prozess auf dasselbe nicht die Rude von einer zu stellenden Caution seyn kann, welche übrigens der §. 116 der Convention von 1804 nur in dem Fall zulässt, dass Octroi-Gebühren, Geldstrafen oder andernartige Kosten zu entrichten sind.

Aus dem beiliegenden Schreiben an die Verwaltungs-Commission, wird die Central-Commission erschen, dass die Städtische Behörde in Mainz die ihre vertragsmässig gewicherten Rechte zu behaupten gedenkt. Sie glaubt mit Recht erwarten zu dürfen, dass die Rheinschiffahrts-Behörde zu diesem Zweck, wodurch die Convention von 1804, aufrecht erhalten wird, ihre gefällige Mitwirkung nicht versagen wird.

Nassau: Auf die vorstehenden drei Hessischen Abstimmungen habe ich nur kurz zu erwidern:

Nachdem der Handelsstand die bequemere, wohlfeilere und schnellere Spedition über Bibruck und Hochheim durch genauer Calculation aller im Hafen von Mainz bestehenden, grossen Theils ganz ungesetzlichen Abgaben, aufgefunden, - und dadurch dem Waarenzug über den Rhein gegen den concurreirenden Land-Transport eine neue Garantie gegeben hatte; ereigte es gleich Anfangs an dem Rheinstrome das grösste Erstaunen, dass man Grossherzoglich Hessischer Seite, aus Rücksichten auf die vertragsmässig längst aufgehobene, nur noch ephemere Stapel-Gerichtsame der Stadt Mainz, der neu entstanden, auf Gesetzmässigkeit und Besitzstand gebauten Concurrenz nicht anders entgegen zu wichen wusste, als durch die auffallende ungewöhnliche Arrestirung der nach Bibruck fahrenden Fahrzeuge in Ringer! -

Da Hessen die Aufrechthaltung der Rechte der Stationsstadt Mainz bei der Central-Commission nachgesucht hatte; so war nichts natürlicher, als dass diese Behörde vor allen Dingen den Gebrauch der Selbsthilfe untersagte. -

Aus demselben Gesichtspunkt musste die Central-Commission das Amtiven der aus dem Main nach dem Oberhain fahrenden Schiffe betrachten: Grossherzoglich Hessischer Seite konnte nicht bewiesen werden, dass die aus dem Main kommenden Fahrzeuge in Mainz bisher umgeschlagen haben, und der Grossherzoglich Herr Bevollmächtigte wusste nichts weiter anzuführen, als dass solches entweder Landstine geschahen, - oder die Folge einer freiwilligen Gestattung gewesen sei. -

Herrzoglich Nassauischer Seite erkenn't man daher in der Conclusion der Central-Commission vom 32c. Protocoll einen Act der Gerechtigkeit.

In dem zweiten Voto beruhet der Grossherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte den Beschluss der Central-Commission vom 12. d. M. N° 315. Dadurch hatte sie die unbefugte Verfügung der Verwaltungs-Commission aufgehoben

Ds.

- gehoben, welche vorschreiben wollte, - in Cölln nicht mehr nach dem Willen des Handelsstamms die Güter zu verladen, - sondern nach letzten Bestimmung derselben zu inquirieren, um sie grade den W<sup>o</sup>g zu spieden, der ihnen von Obrigkeit wegen anzunehmen sag.

Wenn der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte hier und in der folgenden Abstimmung von Gewaltthaten redet, welche man Herzoglich Nassauischer Seite gegen Binger Schiffer würde, die anstatt nach Biebrich nach Bingen fahren wollen; so nothigt mich derselbe, hier formlich zu erklären, dass er eine Unwahrheit ausspricht, - dass die Herzoglich Nassauische Regierung davon nichts weiß, dass sie es auch nicht dauten würde, einen Schiffer zu zwingen, nach Biebrich oder andernwärthin zu fahren.

Das ist übrigens ganz klar und von der Central Commission hier oben im §phr I. des Protocols bestätigt ist, - wonu die Verwaltungs Commission unter h. d. K. A. 218. angewiesen worden war; so lasse ich den übrigen Inhalt im zweiten Hessischen V<sup>o</sup>to unberührt, indem die Central Commission selbst ermessen wird, ob hat, - wo sie nur das Bestandene aufrecht erhalten, und ein ohne höhere Autorisation erlassene Verfügung der Verwaltungs- Commission aufhebt, eine Protestation statthaft ist.

In der dritten Abstimmung gibt der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte zuvorderst ein Bild von dem Zustand der Rheinschiffahrt nicht wie er wirklich ist, sondern wie er nach den jenseitigen einsitzigen Wünschen seyn sollte:

Ich habe diesen Behauptungen bereits sattsam widersprochen: ich habe dar- gethan, dass Recht und Besitzstand für eine direkte Fahrt von Cölln nach am Rheingau streiten; - ich habe mich auf den reinen Text der Convention bewohnt, auf die Entscheidung des Kaiserlich Französischen Ministeriums, - welches diesen reinen Text aufrecht erhalten hat: ich habe bewiesen, dass die ins Rheingau gehenden Güter den Umweg über Mainz nicht zu nehmen und bisher nicht genommen haben. Das ist mir von allen Seiten bereits zugestanden. Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte weis seine, diesem offenen anerkannten Besitzstand entgegen laufende Theorie nicht anders zu retten, als dass er wiederholt die Entscheidung des Französischen Ministeriums eigenmächtig und einseitig nennt.

Demjenigen, was auf den Grund der Convention in Gemässheit dieser minis- triellen Decision's ist 1809 bestanden, wird die Autorität der subdelegirten Commission entgegen gesetzt.

Ich habe mir die Mühe noch nicht gegeben, - die Registratur der subdelegirten Commission zu durchsuchen: ich würde vielleicht noch mehr Wider- sprüche finden, als selbst aus den jenseits produzierten Aktenstücken hervor- -gehen!

- gehen. -

Doch kann ich mein Erstaunen darüber nicht bergen, wie der Grossherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte den ihm missbeliebigen Beschluss derselben Commission, auf deren Autorität er gebaut hat, nemlich den vom Obersten Jergens, der allen Mitgliedern der Central-Commission genau bekannt ist, den der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte zum 3<sup>ten</sup> I. dieses Protocols ebenfalls angezogen hat, ganz entstellen konnte! - Mit solchen Kunstgriffen sollte man nicht streiten.

Eben diese Bemerkung soll auf das anwendbar seyn, was dem Königlich Bayerischen Seits dargestellten Sachverhältniss bei der Fahrt des Schiffes Fisch von Schwanenfurther intgegengestellt wird. - Der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte wird dies bestätigen.

So lange man Grossherzoglich Hessischer Seits keinen andern Besitz documentieren kann, als durch die Schiffer Sommer und Mauer, worüber die Contestation entstanden, habe ich die Freiheit der Münfahrt nicht erst zu vertheidigen. -

Man gibt Grossherzoglich Hessischer Seits dem Art. 12 der Convention eine ganz neue Deutung. - In diesem Artikel ist die Stadt Frankfurt nur complicitis genannt, anstatt der Schiffahrt nach und aus dem Main überhaupt. Ansonst müßte die Regel ausdrücklich festgesetzt seyn, - daß Schiffe, die nicht von Frankfurt kommen, die Freiheit vom Umschlag nicht zu gewinnen hätten. - Grade umgekehrt spricht aber der längste Besitzestand für die gleiche Behandlung aller Mainschiffe ohne Unterschied; - wodurch denn bewiesen ist, - daß die Stadt Frankfurt nur beispielweise genannt war. Der Art. 12. sagt ausdrücklich, daß sich die von Frankfurt kommenden Schiffe nur vor dem Hafen zu sistiren hätten, um die Octroi-Gebühren zu bezahlen: es war mit davon entfert, die aus dem Main kommenden Schiffe einen beschwerlichen Umweg in den Hafen von Mainz selbst machen zu lassen, und sie hier dem Umschlag zu unterwerfen.

Einstweilen darf ich mich der weiteren Ausführung überheben, indem ich der verehrten Central-Commission die Nachricht geben kann, daß der Grossherzoglich Hessische Bundestags-Gesandte Fröhre von Grubben der Herzoglich Nassauischen Bundestags-Gesandschaft die Erwoffnung gemacht hat, wie man Grossherzoglich Hessischer Seits darin willige, - die aus dem Main auf den Obermain gehenden Schiffe bis auf weitere Anregung der Sache beim Bundestag nicht anzuhalten, sondern gegen Caution ungehindert fahren zu lassen.

Dadurch hat denn auch dieser Theil des Streites eine ruhigere Wendung genommen, und ich hoffe, daß der Grossherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte

- mächtigte nun mehr die Ueberzeugung erlangt hat, dass der Ton, in den er verfallen ist, - zur rüben Verhandlung der Sache unpassend ist.

Baiern; Der Graffherzoglich Hessische Herr Commissarius vihet den Futhümern seiner wiederholten unrichtigen Geschichts-Erzählung der Schneinfurter Fahrt, die völlig irige Behauptung an: ich hätte die Berichtigung dieses Gegenstandes zu dem Zwecke übernommen, um die berechtigte Fahrt des Mainschiffes in den Oberrein damit zu deduciren. Ich würde einen schweren Vorwurf auf mir ruhen lassen, wenn ich diese mir gemachte Zumuthung nicht berichtigte; denn, wie könnte mir in den Sinn kommen, mit dem Beispiel einer Fahrt von Schneinfurt nach Kostheim, das Recht erweisen zu wollen, das durch Main-schiffen nach dem Oberrein zusteht. Michael Fischer wollte nur nach Kostheim fahren; und wurde gezwungen, nach Mainz zu fahren, um da auszuladen.

Ich darf wohl mit Recht die Frage umkehren: wie kann man eine solche Fahrt eines Baiischen Schiffers, der zur Absicht hatte, den Main gar nicht zu verlassen, als ein Beispiel der gezwungenen Umladung für die Fahrt nach Straßburg anführen? Es handelte sich lediglich darum: ob das in Kostheim angekommene Gut an der Mainseite oder zu Mainz umgeschlagen werden sollte; ob dasselbe dem Straßburger Schiffer an der Mainseite, oder dem Straßburger Towschiffer zu Mainz zur Ladung zustehe - was hatte der Baiische Schiffer damit zu schaffen?

Mine geschichtliche Darstellung der Fahrt des Mainschiffes Fischer von Schneinfurt nach Kostheim und von da nach Mainz, belege ich wortlich mit einem Aktenstück der hiesigen kompetenten Behörde, und überlasse es nun mehr der Beurtheilung der hochverehrten Commission welche Bericht der Wahrheit völlig treu geblieben ist.

### Conclusum.

In Erwartung, dass der Graffherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte bald im Stande seyn werde, seiner Sait die Zusicherung anzuerkennen und zu bestätigen, welche der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte so eben zu Protocoll gegeben hat, und indem die Central-Commission sich enthält, für den Augenblick über den Werth der verschiedenen Protestationen und Erklärungen, welche sowohl in diesem, als in dem vorhergehenden Protocolle gemacht worden sind, sich zu äussern, vertagt sie provisorisch die Beurtheilung über den Gegenstand, um zur gehörigen Zeit, und gehörigen Orts zu dem, was Rechtens ist, zu gelangen.

### § III.

Baiern; Da das Graffherzoglich Hessische Staats-Ministerium die Assecuranz-Gesellschaft zw. Mainz, für Sicherung der Güter-Transporte über den Rhein, mithin

mithin auch die von dieser Gesellschaft ausgängen früher Assuranz-Ordnung, aufs neue bestätigt hat, so berüche ich mich in dieser Hinsicht, wie auch auf meine Eingabe im 83. Protocoll.

Baden; Berichtet sich lediglich auf die von der Central-Commission in dem 83. ten Protocoll vom 27ten Januar 1818 §I. genommene Conclusion.

Frankreich; Berichtet sich an das im 83. ten Protocoll vom 27ten Januar 1818 über diesen Gegenstand abgelegene Francaische Votum.

Niederland; Berichtet sich bei dieser Gelegenheit an den Gang des Votums des sehr geehrten Königlich Bayerischen Herren Collegen und an seine früheren Eingaben in Betriff der zu Mainz errichteten Assuranz-Kammer.

#### § IV,

Nachdem die bei der Central-Commission durch die Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau, wegen der von den Schiffen, welche Unterthanen von Hessen und Nassau sind, in Betriff der zu Löllen von ihnen geforderten Zahlung der Gewerb-Steuer, angebrachten Beschwerden dem Königlich Preussischen Herren Bevollmächtigten, unter dem 24ten März l.J., mitgetheilt worden waren, riss bisagter Herr Bevollmächtigte seine seit dem 17. April letzthin in Umlauf gewesene Antwort heut nachstehend einzudrucken:

Preussen; Auf das im Verwaltungs-Protocoll vom 24ten d. J. an mich geschehene Ersuchen, Erkundigung darüber einzuholen, wie der Zusage ohnerachtet, die Erhebung der Preussischen Gewerbesteuer von den, in der Cöllnischen Schiffsgilde befindlichen fremden Unterthanen einzstellen zu wollen, dennoch neuerdings damit gegen mehrere Schiffer, welche nicht Preussische Unterthanen sind, vorgeschritten wurde; bekuhre ich mich zu entgegnen: dass der Grundsatz, die Gewerbesteuer von keinem fremden Gilde schiffer zu fordern feststeht bleibt, gleichwohl da in die nachst billige und natürliche Modification eintrete, dass solche intermediaire Gilde schiffer, welche Binnenschäfeln zwischen zwei Preussischen Orten betreiben, durch Anziehung zur Gewerbesteuer, den inländischen Gilde schiffer nothwendig gleichgestellt werden müssen, mit sonst die Fremden schlechter ständen, als die Fremden, welches niemand für billig rachten wird.

Baden; Berichtet sich auf seinen Präsidial-Antrag vom 24ten März l.J. 1. Verwaltungs-Protocoll, in Erweiterung der weiteren Erklärung der Central Commission auf die vorstehende Königlich Preussische Erklärung.

Bayern; Berichtet sich auf seine früheren Insertionen.

Hessen; Auf die schon früher in Löllen an Schiffer, die keine Preussische Unterthanen sind, ergangene Anmuthung, die Preussische Patent-Steuer zu entrichten, erklärte der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte in dem 279. ten Sitzungs-Protocoll,

dass

Ebd.

dass in Folge einer von dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium neuernlich erlassenen Verfügung, die von der Coellner Regierung verfügt gewesene Erhebung der Gewerbesteuer, von den in der Coellner Gilde befindlichen fremden Untertanen eingestellt, auch die Rückzahlung der schon erhobenen Beträgen eingeleitet sei.

Obwohl diese beruhigende Erklärung die Zusicherung in sich fasst, dass die früher gemachten Anforderungen nie wieder Statt finden sollen, so wurden doch neuerdings die Binger Intermediair-Schiffer Johann Baptist Mundschenck, Anton Wittreich, Andreas Schneider und Valentin Richter, welche, laut beiliegenden Certificates, 1:\*, zu der Coellner-Gilde gehörten, in Coelln genötigt, die Preussische Patentssteuer nicht allein für das laufende, sondern auch für die verflossnen Jahre 1821, 1822 und 1823 zu entrichten. Der Schiffer Wittreich, welcher sich weigerte, die verlangte Summe im Betrage von 18 Preussischen Thalern zu bezahlen, wurde in Coelln von der Ladung ausgeschlossen und sah sich genötigt, gedachten Hafen unbefrachtet zu verlassen.

Ich bin überzeugt, dass dieses Verfahren, welches mit der angeführten Erklärung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten in offenbarem Widerspruch steht, seinen Grund in den missverstandenen Instructionen der unteren Steuerbehörden findet, und ersuche daher meine hochgeehrtesten Herrren Collegen, die geeigneten Schritte thun zu wollen, damit den genannten Hessischen Gilde-Schiffen die von ihnen in Coelln unrechtmässig erhobenen Steuern zurückgezahlt und sie fernerhin nicht mehr in dem Genuss ihrer Schiffahrt-Rechte gestört werden mögen.

Nassau: Der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte öffnet der Central Commission, dass der früher ganz allgemein nachgegebene Grundsatz, - von fremden Schiffen keine Gewerbesteuer zu fordern, - nunmehr die Modification erlitten habe, - dass diejenigen fremden Schiffer, - welche zwischen zwei Preussischen Orten ein- und ausladen, zur Preussischen Gewerbesteuer angesehen werden müssten, - um sie den inländischen Schiffen in den Abgaben gleichzustellen. -

Ich mache nur auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam. - Die fremden Schiffer, welche nach den bestehenden Tractaten die Befugniß haben, von einem Preussischen Hafen in einen andern zu fahren, sind in ihrer Heimath besteuert. Sie stehen also den Preussischen Schiffen in Hinsicht der öffentlichen Abgaben bereits gleich. - Und

sollten

1: \* Dass die Intermediair-Schiffer Johann Baptist Mundschenck, Anton Wittreich, Andreas Schneider und Valentin Richter sämtlich von Bingen Mitglieder der Coellner Schiffer-Gilde, und als solche in die dortigen Gilde-Register eingeschrieben sind, - beschränkt auf höhere Forderungen, Mainz den 10<sup>ten</sup> Mai 1824.

Der Secrétaire der Mainzer Schiffer-Gilde,  
Georg W. Ochsner.

F. 1.

sollten sie neben ihren inländischen noch die Preussischen Abgaben bezahlen müssen; so würde für sie die Ungleichheit entstehen, - welche die Preussischen Schiffer nicht trifft, wenn es bei dem Bestehenden verbleibt.

Die Rechte aller Rheinstaaten in Beziehung auf die Schiffahrts-Verhältnisse sind einander völlig gleich. - Wenn also die übrigen Staaten den gleichen Grundsatz aufstellen wollen, so würde am Ende nur eine allgemeine Belästigung des Schiffersstandes das Resultat seyn.

Also auch abgesehen von allen übrigen Gründen, welche der Beschwerde der Central-Commission zur Seite stehen, ist es für den Flot der Rheinischen Schiffahrt und des Handels dringend zu wünschen, dass alle beteiligten Staaten die schon bestehende Garantie hier förmlich gegenseitig erneuern, - ferner Unterthanen wegen des Schiffahrt-Betriebs nur inländischen Gewerbesteuer nicht heranziehen zu wollen.

Niederland; Bericht sich auf seine frühere Insertionen.

### Conclusum.

Die Central-Commission theilt die Meinung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, und hält dafür, dass keine andere Gewerbe-Steuern von den Schiffen zu entrichten ist, als jene, welche auf dem Landes-Gebiete des Landes-Herrn gefordert wird, dem sie angehören, oder in dem von ihnen selbst freiwillig gewählten Wohnort.

Preussen; Nimmt den Gegenstand ad referendum!

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

von Nau.

Engelhardt.

Pitsch.

von Roessler.

Bourcoul.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,  
Der wirkliche Präsident der Central-Commission,

F: M: W: R: K: H: C: B:

J: Hermann

Anlage zum §. II des 321: Prot. d. d. 22: Mai 1824 / Volum von Hafen S. D. b.  
Abschrift.

Mainz den 12. Mai 1824.

An

Eine Hochlöbly, prov. Verwaltungs. Commission der Rheinschiffahrt.  
Das Anhalten des Schiffes Maurer  
von Niederhausen betreffend.

Einer Hochlöblichen Verw. Commission ist bereits hinlänglich bekannt, was hinsichtlich derjenigen Schiffer, welche bei Hochheim Ladungen von aus dem Niederrhein gekommenen und per Achse von Biebrich aus dahin gebrachten Gütern einnehmen, um sie mit Umgehung des hierigen Umschlagsorts in den Oberheim zu verschieben geschehen, und namentlich, daß das Schiff Maurer von Niederhausen, welche ebenfalls dieser Täuschung einzuhängen suchte, von mir in Gemäßheit des Art. 3 et 12 der Rheinschiffahrt's Convention vom 15. Aug. 1804 angehalten worden ist und sich gegenwärtig noch in dem hierigen Hafen befindet.

Von meinem letzten Entschluß, diesen Schiffer zu dem gesetzmäßigen Umschlag anzuhalten, konnte ich nur durch die Verwendung Grossherz. Pragierung, welch' ganz jede mit den diesbezüglichen Rechten nur irgend verträgliche Nachricht ausdrücken möchte, in so fern abgebracht werden, daß ich mich bestimmt habe, auch diesem Schiffer, wenn er darum bittlich ansucht, die nämliche Vergünstigung, wie dem ohnlangst vorbeigefahrenen Schiffe Somme, gegen Entrichtung der halben Krähnen, Haag und Hafengebühren und gegen Ausstellung eines die Rechte der hierigen Stadt wahrenden Proesses, zu gestatten.

Indem ich Eine Hochlöbliche Verw. Commission davon in Kenntniß zu setzen nicht verfahre, füge ich die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß ich mich zu einer ähnlichen nur durch die oben erwähnte Prücksicht weanlaßten Vergünstigung auf keinen Fall mehr verstehen, vielmehr die gesetzlichen Umschlagsrechte der Stadt Mainz, hinsichtlich aller, aus dem Main in den Oberheim oder von da in den Main gehenden und nicht in der durch den Art. 12 der Convention festgesetzten Ausnahme begrieffenen Güter in ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug setzen werde; und daß ich daher gegen jede nachtheilige Folgerung hinsichtlich dieses von mir wiederholt betätigten Lots von Nachgiebigkeit formlich verzahre.

Dass sich nicht allein von der Erhaltung der Rechte der Stadt, sondern auch von dem Interesse des Handels und jenem der die Schiffahrt betreibenden Frangschiffer handelt, welchen letzteren eben so wenig wie den ersten etwas vergeben werden darf, so kann ich auch der kraftigen und amtlichen Mitwirkung einer Hochlöbly Stelle und der übrigen Rheinschiffahrts Behörden mit Zuversicht entgegen sehen und auf diejenigen Maasregeln rechnen, deren Anordnungen sie in diesem Betriebe, ins besondere zu dem Ende für gut finden werden, damit künftig alles aus dem Main in den Oberheim oder aus dem Oberheim in den Main gehende Gut, welches nicht von Frankfurt kommt, oder für Frankfurt bestimmt ist, und also ausgenommen ist, hier umgeladen werde, zu welchem Ende ich auch bereits auf Weisung Grossherz. Pragierung ein geeignetes Schreiben an den hierigen Rhein Stations. Contrôleur habe ergehen lassen.

Unservertrauet, F. J. von Jungensfeld,

Abschrift:

Ich der unterzeichnete Schiffer erkläre hiermit: dass mir auf mein bittliches An-  
stehen durch den Hrn Bürgermeister der Stadt Mainz aus einer besondern auf  
die Verwendung Grossherzoglicher Regierung geschenkten Nachsicht verlaubt wurde,  
mit meiner bei Hochheim angenommenen Ladung bestehend in 878 Centner 12 Körige/  
von Lörrach gekommenen, über Biebrich und Hochheim zu Land transportierten und  
nach Basel bestimmten Güter, welche in Gemässheit des Art. 12 der Rhinenschiff-  
fahrt-Convention dem Umschlag in dem Hafen von Mainz hätten unterliegen  
müssen, vergünstigungsweise und nur für dieses unzige und letzte mal gegen Entrich-  
tung der ebensfalls aus besonderer Nachsicht auf die Hälfte markirten/städtischen/  
Krahnen- und Waagen-Gehüren direkt vorbeizufahren, welches nach der mir  
geschehenen Bekanntmachung keinem nach mir kommenden in dem nämlichen Fall  
besindlichen Schiffer mehr verlaubt werden wird.

Ich erkläre ferner, dass ich von den conventionsmässigen Rechten der Stadt  
Mainz hinsichtlich des Umschlags solcher aus dem Main kommenden, nach dem  
Oberrhein bestimmten, oder von dauer kommend, in den Main gehenden Güter nun-  
mehr gehörig unterrichtet, nie mehr eine ähnliche Vergünstigung in Anspruch  
nehmen, noch mich mit dem gesetzmässigen Umschlag in dem Hafen von Mainz  
auf irgend eine Art zu entrichten suchen werde.

Welche Erklärung, nachdem ich sie nicht begriffen und nochmals durchgelesen,  
hiermit eigenhändig unterzeichne.

Mainz den 13. Mai 1821.

Ges: Agatius Maurer,  
Schiffer von Niederhausen

Ges: L. Weber,  
Krahnschreiber, als Zeuge.

Ges: Joh: Bapt: Roemer,  
als Zeuge.

Für gleichlautende Abschrift,  
Der Bürgermeister,  
Ges: Frider: von Jungensfeld.